

Hartz IV – Arbeitslosengeld II

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) wird auch als Grundsicherung bezeichnet. Das heißt, nicht nur Arbeitslose, sondern auch Geringverdiener, kleine Selbstständige und Mütter bzw. Väter mit kleinen Kindern können ALG II beantragen.

1. Wann gibt es Arbeitslosengeld II?

ALG II erhalten erwerbsfähige und bedürftige Menschen zwischen 15 und 65 Jahre (plus X bis Rentenbezug). Als erwerbsfähig gilt, wer dem Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden täglich zur Verfügung steht. Auch Personen, die prinzipiell arbeitsfähig wären, aber z.B. wegen Kindererziehung keiner Erwerbsarbeit nachgehen können, und kranke Menschen, die die Voraussetzungen innerhalb der nächsten sechs Monate erfüllen könnten, werden hierzu gezählt.

Personen mit Vermögen, welches bestimmte Freigrenzen (siehe Seite 2) übersteigt, müssen dies erst verbrauchen, bevor es ALG II gibt. Vorhandene Einkünfte werden angerechnet, wobei es aber für Erwerbstätige gesonderte Freibetragsregelungen gibt (siehe Seite 3). Leistungen wie Arbeitslosengeld, Rente, Kindergeld, Unterhalt oder Krankengeld werden in der Regel bis auf einen Freibetrag von 30 Euro voll auf das ALG II angerechnet. Elterngeld wird ebenso angerechnet, ein höherer Freibetrag wird nur gewährt, wenn zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Hierbei werden auch Einkommen und Vermögen von im gleichen Haushalt lebenden Familienmitgliedern oder Partnern angerechnet. Denn beim ALG II gilt das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft. Neben minderjährigen gehören auch volljährige Kinder unter 25 Jahre zur Bedarfsgemeinschaft.

2. Wo gibt es die Leistung?

In der Stadt Osnabrück ist das **Jobcenter**, ein Zusammenschluss aus Stadt und Arbeitsagentur für die ALG II - Berechtigten zuständig. Abweichend hiervon betreut im Landkreis Osnabrück die **Maßarbeit** die ALG II - Berechtigten eigenständig und ist somit für die Leistungsauszahlung und Vermittlung zuständig.

Das ALG II muss persönlich beantragt werden. Im Antrag werden detailliert die Vermögens-, Einkommens-, Lebens- und Mietverhältnisse aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgefragt. Für bestimmte Leistungen wie für Bildung und Teilhabe oder Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Das ALG II wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt und am Monatsanfang ausgezahlt.

3. Wie hoch sind die Leistungen?

Das ALG II setzt sich zusammen aus:

1. „Regelleistung“ und 2. Kosten der Unterkunft

Für bestimmte Personengruppen, wie Alleinerziehende, gibt es noch Zuschläge (s. Seite 2).

3.1. Regelleistungen ALG II

Die ALG II-Regelleistung beträgt im Jahr 2019 für:

- **Alleinstehende / Alleinerziehende:** 424 €
- **Ehegatten/Lebenspartner ab 18 Jahre, jeweils** 382 €
- **18- bis 24-jährige in der Bedarfsgemeinschaft** 339 €
- **ohne Zustimmung ausgezogene Kinder unter 25 Jahren** 339 €
- **Kinder 14 - 17 Jahre** 322 €
- **Kinder 6 - 13 Jahre:** 302 €
- **Kinder bis 5 Jahre:** 245 €

Kinderlose Paare erhalten im Monat 764 €, eine Beispiel-Familie mit zwei 9 und 15 Jahre alten Kindern: 1.388 €.

Von diesen monatlichen Pauschalleistungen müssen alle Kosten für Lebenshaltung und Anschaffungen bezahlt werden, wie für Lebensmittel, Körperpflege, Kleidung, Strom, Kultur, Fahrtkosten und Reparaturen. Ein Teil der monat-

lichen Leistung soll zurückgelegt werden, um davon bei Bedarf Möbelstücke oder einen neuen Kühlschrank zu kaufen. Zusätzlich gibt es nur wenige einmalige Leistungen: für die Wohnungserstausrüstung, für orthopädische Schuhe, für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt oder für Fahrtkosten zum Ausüben des Umgangsrechts mit Kindern.

3.2. Kosten der Unterkunft und Heizung

Zudem werden die Unterkunftskosten, übernommen, jedoch ohne Strom! - allerdings nur bis zu angemessenen Obergrenzen! Höhere Unterkunftskosten werden nur sechs Monate lang akzeptiert. Danach wird bis auf die Mietobergrenzen gekürzt. Auch bei einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung werden Kosten wie Darlehensraten (ohne Tilgung!), Erbbauzins, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Müll- und Abwassergebühren übernommen.

Mietobergrenzen der Stadt Osnabrück 2019

Grundmiete + Nebenkosten (ohne Heizung!)

	Maximal	Max. Bruttokaltmiete
1 Person	50 qm	487 €
2 Personen	60 qm	569 €
3 Personen	75 qm	668 €
4 Personen	85 qm	843 €
5 Personen	95 qm	890 €
6 Personen	105 qm	1.076 €

Heizkosten (-vorauszahlungen) für „angemessene“ Wohnungen werden in der Regel voll übernommen, ebenso Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen. Guthaben wird jedoch zurückgefordert. Bei einem Wohnungswechsel ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des Jobcenters über die Kostenübernahme einzuholen.

3.3 Mehrbedarfzuschläge

Bestimmte Personengruppen bekommen zu den Regelleistungen Zuschläge, weil sie aufgrund ihrer Lebenslage einen besonderen Mehrbedarf haben:

- **Schwangere ab 13. Woche: 72,08 €**
- **Alleinerziehende:**
- **152,64 €:** 1 Kind < 7 Jahre; 2 Kinder < 16 J., 3 Kinder
- **50,88 €:** 1 Kind > 7 Jahre; ab 4tem Kind je Kind
- **101,76 €:** 2 Kinder ab 7, davon mind. 1 Kind über 16
- **Erwerbsfähige Behinderte** mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: **148,40 €**
- **Nichterwerbsfähige Behinderte und Merkzeichen „G“:** **72,08 €** (ist nur im SGB XII möglich!), **Partner: 64,94 €**
- **Kostenaufwendige Ernährung bei Erkrankung:** (z.B. HIV, Krebs, MS, Zöliakie, Sprue, Morbus Crohn, Niereninsuffizienz mit Eiweißkost oder Dialysediät) **10% bis 20% der jeweiligen Regelleistung**

3.5 Sozialversicherungsbeiträge

Für ALG II-BezieherInnen werden pauschale Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Familienangehörige sind hierüber mitversichert. Auch für privat Versicherte, die nicht in eine gesetzliche Krankenkasse wechseln können, werden die Beiträge übernommen. Das Jobcenter übernimmt die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung auch dann, wenn Personen allein durch diese Kosten hilfebedürftig würden. In die gesetzliche Rentenversicherung werden keine Beiträge eingezahlt.

3.6 Kinderzuschlag statt „Hartz IV“

Erwerbstätige Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Lebensunterhalt finanzieren können, aber nicht den Unterhalt ihrer Kinder, können pro Kind einen Kinderzuschlag von maximal 170 Euro erhalten, ab Mitte des Jahres 185 Euro. Dann soll auch die jetzige komplizierte Antragstellung bei der Familienkasse erleichtert werden.

Der Kinderzuschlag wird anstatt ALG II gezahlt! Der Zuschlag soll zusammen mit Lohn, Kindergeld und Wohngeld verhindern, dass erwerbstätige Eltern allein wegen dem Unterhalt für ihre Kinder auf „Hartz IV“ angewiesen sind.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag hängt von mehreren Faktoren ab (Einkommen, Miete, Alter der Kinder). Das Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld und Wohngeld) der Eltern muss mindestens 900 € bzw. 600 € für Alleinerziehende betragen und darf bestimmte individuell zu errechnende Höchsteinkommengrenzen nicht überschreiten.

Nur wenn das Einkommen der Eltern genau ihrem Anspruch auf ALG II entspricht, wird der Zuschlag in voller Höhe gewährt. Derzeit werden 50 % vom Mehrverdienst abgezogen, ebenso vom Einkommen der Kinder wie Ausbildungsvergütung, Unterhalt oder Halbwaisenrente. Ab 2020 werden nur noch 45 Cent von jedem mehr verdienten Euro abgezogen.

Kinderzuschlags-Rechner: familienportal.de/familienportal/meta/kiz

4. Bildungs- und Teilhabepaket

Zusätzliche Leistungen gibt es für Kinder und Jugendliche:

- Schulbedarfsmaterialien: pauschal 100 € (Auszahlung: 30 € im Februar und 70 € im August) ohne Antrag!
Ab August 2019: Erhöhung auf 150 € pro Jahr
- Zuschüsse für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Kita, Schule und Hort (Eigenanteil 1 € pro Essen)
- Kosten für ein- und mehrtägige Schul- und Kita-Ausflüge und Klassenfahrten
- 10 € monatlich für soziale/kulturelle Teilhabe (z.B. Beitrag für Sportverein, Musikunterricht, Ferienfreizeiten)
- Schulbeförderung (z. B. Schülermonatskarte)
- Nachhilfe und Lernförderung

Anspruch auf diese Leistungen haben auch BezieherInnen von Wohngeld, Grundsicherung, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag. Die Leistungen müssen beantragt werden: bei der Stadt Osnabrück, Stadthaus 2, Natruper-Tor-Wall 5

5. Vermögensanrechnung

Bevor es Arbeitslosengeld II gibt, sind alle verwertbaren Vermögen der „Bedarfsgemeinschaft“ bis auf bestimmte Freibeträge zu verbrauchen. Zum Vermögen gehören Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Aktien(-fonds), Bausparverträge, Lebensversicherungen, ...

Freibeträge:

- 150 € je Lebensjahr pro Person - mindestens 3.100 € maximal 10.050 € (67 Jahre x 150 €)
- 3.100 € je im Haushalt lebendes minderjähriges Kind
- 750 € pro Lebensjahr für erwerbsfähige Personen (und Partner) für Geldanlagen, die der privaten Altersvorsorge dienen. Es muss jedoch unwiderruflich vertraglich vereinbart sein, dass das Ersparte nicht vor Rentenbeginn verwertbar ist.
- „Riesterrente“: Vermögen aus einem Altersvorsorgevertrag bis zum geförderten Höchstbetrag
- 750 € je Person als Rücklage für notwendige Anschaffungen (*insgesamt, nicht je Lebensjahr*). Dieser Freibetrag kann von Kindern auf die Eltern übertragen werden, wenn Kinder ihren eigenen Vermögensfreibetrag nicht benötigen.

Grundsätzlich nicht zum verwertbaren Vermögen zählen:

- ein selbst bewohntes Haus bis 130 qm, eine Eigentumswohnung bis 120 qm Wohnfläche (laut BSG-Rechtsprechung: Alleinstehende/kinderloses Paar: bis 80 qm), Grundstücke bis 500 qm im städtischen und 800 qm im ländlichen Bereich
- ein PKW bis zu einem Wert (nach Abzug von Kreditverpflichtungen) von 7.500 € für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft
- privates Altersvermögen für nicht Rentenversicherungspflichtige in „angemessener“ Höhe.

6. Einkommensanrechnung, Erwerbstätigenfreibetrag

Neben dem Einkommen aus Erwerbs- oder selbstständiger Tätigkeit werden alle Einnahmen der „Bedarfsgemeinschaft“ wie Kindergeld, Unterhalt, Renten oder Steuererstattungen auf das ALG II angerechnet. Nur wenige Einkünfte wie Pflegegeld, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis 2.400 € jährlich werden nicht angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt auch der Verdienst von Schülern bis zu 1.200 € in einem auf höchstens vier Wochen begrenzten Ferienjob.

Bei Erwerbstätigkeit gibt es Einkommensanteile und Freibeträge, die vom Brutto-Einkommen abgezogen werden:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Nichtversicherungspflichtigen Beiträge in „angemessener“ Höhe)
- Beiträge zur „Riester“-Rente bis zur Höhe des Mindesteigenbetrages
- Notwendige Kosten zur Erzielung von Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
- ein Grundfreibetrag für Erwerbstätige

Der Grundfreibetrag beträgt 100 €. Das ist der Betrag, den erwerbstätige ALG II - Berechtigte von ihrem Arbeitseinkommen anrechnungsfrei behalten dürfen. Wer also bis 100 € verdient, kann den Zuverdienst vollständig behalten. Bei Verdiensten über 100 € kommt ein zusätzlicher Freibetrag hinzu. Dieser Freibetrag beträgt 20% für den Einkommensanteil von 100 € bis 1.000 € und 10% für den Teil von 1.000 € bis zur Obergrenze von 1.200 € (Obergrenze mit Kindern: 1.500 €). Maßgebend für den Freibetrag ist immer das Bruttoeinkommen.

Beispiel:

Familie mit zwei Kindern von 4 und 10 Jahren, Warmmiete: 900 €, Brutto-Lohn: 2.000 € (Netto bei St.Kl. III: 1.630 €), Fahrt-/Werbungskosten/Versicherung: mtl. 80 €

Zuerst werden 100 € Grundfreibetrag abgezogen. Vom verbleibenden Brutto-Einkommensteil bis 1.000 € sind es zusätzlich 180 € Freibetrag (900 € x 20%) und für den Verdienst von 1.000 € bis 1.500 € nochmals 50 € (500 € x 10%). Die Werbungs-/Fahrtkosten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mehr als 100 € betragen.

Vom Nettolohn: 1.630 € werden also insgesamt 330 € als Freibetrag abgezogen. Die verbleibenden 1.300 € werden voll auf das ALG II der Familie angerechnet.

Berechnung ALG II: 1.311 € Regelleistung (764 € + 245 € + 302 €) + 900 € Mietkosten - 1.300 € Lohn (nach Abzug der Freibeträge) - 388 € Kindergeld = 523 € ALG II

Die vierköpfige Familie hat also 2.541 € zum Leben. (1.630 € Lohn, 523 € ALG II, 388 € Kindergeld)

Auch die Einkommen von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten werden einbezogen. Es wird unterstellt, dass sich Verwandte immer gegenseitig finanziell unterstützen. Nach Abzug eines Freibetrags von 848 € (doppelter Regelsatz) plus Miete wird die Hälfte vom Einkommen der Angehörigen angerechnet.

Diese generelle Unterhaltsvermutung kann jedoch mit schriftlicher Erklärung widerlegt werden.

7. Anforderungen an Hilfeberechtigte

Der Bezug von ALG II ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Die erwerbsfähigen Hilfeberechtigten müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken. In der Regel wird dazu eine **Eingliederungsvereinbarung** unterschrieben. Hier werden unter anderem Bemühungen bei der Jobsuche vereinbart, z.B. die Vorlage einer festgelegten Anzahl von Bewerbungen in einem bestimmten Zeitraum. Auch die Aufnahme einer gemeinnützigen Arbeit kann festgelegt werden. Wer trotz Rechtsfolgenbelehrung gegen die vereinbarten Pflichten verstößt, muss mit Sanktionen rechnen.

Bei der Jobsuche gilt keinerlei Berufsschutz. Jede Tätigkeit wie Leiharbeit oder Minijob gilt als zumutbar: egal welche Berufsausbildung vorliegt und (bei Alleinstehenden) egal, wo diese Tätigkeit ausgeübt werden soll. Nur darf der Stundenlohn nicht unter Tarif bzw. dem „ortsüblichen Lohnniveau“ liegen. Spricht ein wichtiger Grund wie z.B. Kindererziehung gegen die Arbeit, ist die Arbeit unzumutbar und kann abgelehnt werden.

Es muss sogar eine bereits ausgeübte Beschäftigung, ein Mini-Job oder eine selbstständige Tätigkeit aufgegeben werden, wenn durch eine andere Tätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden wird.

Ebenso ist jede Bildungsmaßnahme zumutbar. Wer eine solche Maßnahme ohne wichtigen Grund abbricht, muss nicht nur mit Leistungskürzungen rechnen, sondern evtl. auch Schadensersatz zahlen!

8. Leistungen der Jobcenter/Agentur für Arbeit

Fallmanager sind für die Eingliederung zuständig und sollen die ALG II-Bezieher umfassend beraten und mit ihnen Eingliederungsvereinbarungen abschließen. Für Personen, die ALG I mit ALG II aufstocken, ist seit 2017 nur noch die Agentur für Arbeit für die Arbeitsmarktintegration zuständig. Das Amt kann dabei Eingliederungsleistungen selbst erbringen oder durch beauftragte Dritte erbringen lassen, wenn sie für die Arbeitssuche hilfreich sind, z.B.

- Übernahme der Kosten für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder für die Pflege von Angehörigen
- Schuldenberatung und darlehensweise Übernahme von Mietschulden oder -kautionen
- Psychosoziale Betreuung - Suchtberatung
- Zahlung von Mobilitätsbeihilfen, eines Eingliederungszuschusses bzw. Einstiegsgeldes bei Arbeitsaufnahme oder bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

ALG II- Berechtigte können wie alle Arbeitslosen mit Bildungsgutscheinen an beruflichen Weiterbildungen teilnehmen, einen Vermittlungsgutschein erhalten oder Bewerbungskosten erstattet bekommen. Die Förderung erfolgt aus dem Vermittlungsbudget, das den Fallmanagern ein breites Spektrum für weitere flexible, bedarfsgerechte Einzelfallhilfen ermöglicht.

9. Leistungskürzungen, Sanktionen

Erwerbslose, die ihre Pflichten nicht ausreichend erfüllen, werden hart bestraft. Die laufenden Leistungen werden für **drei Monate** gekürzt oder sogar ganz gestrichen und etwaige Zuschläge fallen weg.

Das Sanktionssystem konkret:

a) Kürzung der Regelleistung um 10%

→ für Personen die trotz schriftlicher Belehrung der Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden oder bei einem ärztlichen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen

b) Kürzung der Regelleistung um 30%

für Personen, die sich ohne wichtigen Grund weigern:

- die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen
- eine zumutbare Arbeit, Bildungsmaßnahme oder Pflichtarbeit aufzunehmen bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme geben
- oder ihr Einkommen oder Vermögen vermindern, um ALG II zu bekommen bzw. zu erhöhen
- oder aufgrund einer Sperrzeit kein Arbeitslosengeld I mehr erhalten

c) Wegfall der Leistungen für Jugendliche und junge Erwachsene

Personen unter 25 Jahren erhalten bei den unter b) genannten „Vergehen“ kein ALG II, sondern nur noch die Kosten für Unterkunft und Heizung. Erbracht werden können:

- ergänzende Sachleistungen
- Lebensmittelgutscheine

d) Leistungskürzung im Wiederholungsfall

Personen, die innerhalb eines Jahres ein zweites Mal gegen die unter b) genannten Anforderungen verstoßen, werden die Leistungen um **60%** gekürzt.

Eine weitere Pflichtverletzung führt dann zum kompletten Wegfall der Leistungen für drei Monate (auch der Kosten der Unterkunft und etwaiger Mehrbedarfzuschläge).

- Jugendliche erhalten bereits beim zweiten Verstoß keine Leistungen mehr.
- Bei einem Wegfall der Leistungen entfallen auch die Beiträge zur Sozialversicherung.

Das Jobcenter

- kann dann ergänzende Sachleistungen oder Lebensmittelgutscheine erbringen,
- soll diese Leistungen erbringen, wenn minderjährige Kinder mit betroffen wären.

Erklärt sich die betroffene Person jedoch im Nachhinein bereit, den Pflichten zukünftig nachzukommen, kann das Jobcenter die Leistungskürzung auf 60% begrenzen.

Bei unter 25-jährigen kann die Sanktion im Einzelfall auf sechs Wochen verkürzt werden.

Mitte des Jahres 2019 wird das Bundesverfassungsgericht ein Urteil zur Rechtmäßigkeit der Sanktionen verkünden.

10. Hartz IV – Änderungsgesetze

Als Folge von unzähligen Gerichtsurteilen und unsäglichen Missbrauchsdebatten wurde das SGB II vielfach geändert, meistens verbunden mit Verschlechterungen für die Betroffenen, wie z.B., dass seit 2011 keine Beiträge mehr in die Rentenversicherung eingezahlt werden.

Volljährige ALG-II Bezieher unter 25 Jahren werden mit ihren Eltern „in einen Topf geworfen“, d. h. in eine Bedarfsgemeinschaft. Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird auf den Bedarf des volljährigen Kindes angerechnet, also abgezogen. Zudem wurde der Leistungssatz um 20% gekürzt. Beim Auszug aus der elterlichen Wohnung ohne die zwingend vorgeschriebene Zustimmung des Amtes werden die Kosten für die neue Wohnung nicht übernommen.

Härtere Sanktionen: Wer unter 25 Jahre alt ist, dem werden bereits bei der zweiten „Pflichtverletzung“ für drei Monate alle Leistungen inklusive Miete gestrichen - Älteren erst beim dritten Mal. 2016 sind mit Änderungen an den Regelungen zu sog. sozialwidrigem Verhalten die Disziplinierungsmöglichkeiten nochmals ausgeweitet worden.

„Eheähnliche Paare“/Beweislastumkehr:

Bei Partnern, die länger als ein Jahr zusammen leben, unterstellen die Behörden ein eheähnliches Verhältnis mit gegenseitigen Unterhaltspflichten. Trifft die Vermutung nicht zu, müssen die Betroffenen dies gegenüber dem Amt glaubhaft machen. Eine einfache Erklärung, dass keine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, reicht hierbei nicht aus. Zuvor lag der Nachweis beim Amt.

Kontrollen u. Datenabgleich: Den Arbeitsagenturen ist gesetzlich vorgegeben, einen „Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs“ einzurichten, das heißt, es gibt Hausbesuche. Die regelmäßige Überprüfung von Leistungsbeziehern im Rahmen des automatisierten Datenabgleich ist zwingend vorgeschrieben. Die Behörden dürfen Auskünfte beim Zentralen Fahrzeug- und Melderegister, dem Ausländerzentralregister und bei Verdacht auf Missbrauch auch Bankauskünfte einholen.

Bei Erkrankungen mit notwendiger Vollkost wird ein krankheitsbedingt erhöhter Ernährungsaufwand verneint, z.B. bei Gicht, Diabetes Typ I und II, Magen-/Zwölffingerdarmgeschwür.

Ein Härtefall-Katalog gilt seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Hartz IV- Regelsatz. Bestimmte Aufwendungen werden als außergewöhnliche Belastungen anerkannt und zusätzlich zum Regelsatz gezahlt (z.B. Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer, dauerhaft benötigte Hygienemittel bei HIV oder Neurodermitis). Für Brillen und Zahnersatz gibt es keine Zusatzleistungen.

Bildungs- und Teilhabepaket: Kinder und Jugendliche erhalten keine höheren Regelsätze, sondern zweckgebundene Leistungen für Schulmaterialien (100 € pro Jahr, ab August: 150 €), Mittagessen in Schule oder Kindertagesstätte, Klassenfahrten, Nachhilfe und Vereinsbeiträge.

Keine Gewähr auf Richtigkeit - Stand: April 2019

